



Österreichischer
Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
40-04-(2015-1379)

bearbeitet von:
Mag.a Marchart DW 89977

elektronisch erreichbar:
sabine.marchart@staedtebund.gv.at

Stellungnahme

Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1031 Wien

E-Mail: alexandra.lust@bmg.gv.at

Wien, 2. September 2015
**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Gesundheits- und
Krankenflegesetz, das Allgemeine
Sozialversicherungsgesetz und das
Berufsreifeprüfungsgesetz geändert
werden (GuKG-Novelle 2015)
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Städtebund bedankt sich für die Übersendung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesundheits- und Krankenflegesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Berufsreifeprüfungsgesetz geändert werden (GuKG-Novelle 2015) und darf hierzu wie folgt Stellung nehmen:

I.) Allgemeines:

Eine Verordnungskompetenz fehlt in der Novelle gänzlich, was dazu führt, dass im Rahmen der Wund- und Inkontinenzversorgung keine Entlastung erfolgt. Zurzeit sind Materialien zur Wund- bzw. Inkontinenzversorgung immer über den Zwischenschritt Hausarzt und ärztliche Verordnung zu erlangen.

Eine Verordnungskompetenz für den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege würde eine vereinfachte und zeitsparendere Vorgehensweise in diesem Bereich, sowie eine schnellere Versorgung der Seniorinnen und Senioren sicherstellen.

Durch die Möglichkeit mittels Bachelor-Abschluss an Master Studiengängen für Gerontologie/Geriatrie teilzunehmen, wird eine vermehrte Spezialisierung im Bereich der Betreuung und Pflege von Seniorinnen und Senioren eröffnet. Der vorgesehene Kompetenzbereich wird positiv gesehen.

Die Einführung der neuen Qualifikationsstufe „Pflegefachassistenz“ wird ebenfalls als positiv gesehen. Bei der bestehenden Fülle an Aufgaben kommt es für den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege durch die Einführung der Plegefachassistenz zur Entlastung. Durch die zweijährige Ausbildung zur Plegefachassistenz wird die Basis geschaffen, dass zahlreiche Tätigkeiten eigenverantwortlich von der diplomierten Gesundheits- und Krankenpflege übernommen werden können. Der Rückgang an Bewerbungen von diplomiertem Pflegepersonal ist in den letzten Jahren deutlich spürbar gewesen. Die Schaffung der Plegefachassistenz sollte in der aktuellen Personalsituation im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege zu einer personellen Entlastung führen.

II.) Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 14 – Pflegerische Kernkompetenzen:

In § 14 Abs. 2 wären nach Ansicht des Österreichischen Städtebundes folgende Punkte zu ergänzen:

- Anordnung von definierten Arzneimitteln
- Verordnung von Pflegemitteln und Heilbehelfen
- Verordnung von Verbandmaterialien inkl. spezielle Wundauflagen
- Ausstellen von Transportscheinen
- Bettenmanagement
- Case- und Caremanagement

Zu § 15 – Kompetenzen bei medizinischer Diagnostik und Therapie:

Der Österreichische Städtebund regt an, §15 Abs. 1 wie folgt zu ergänzen: „...nach **schriftlicher** ärztlicher Anordnung“.

Das Erfordernis der ärztlichen Anordnung nach Abs. 1 sollte genauso wie im bisherigen § 15 Abs. 3 und 4 näher ausgeführt werden. Es sollte ausdrücklich festgehalten werden, dass diese Anordnung grundsätzlich schriftlich erfolgen muss, während sie in begründeten Ausnahmefällen auch mündlich erfolgen kann, wobei die schriftliche Dokumentation der ärztlichen Anordnung unverzüglich nachzuholen ist (siehe bisherige Fassung des Abs. 3 und 4).

Weiters regt der Österreichische Städtebund eine Ergänzung zu § 15 Abs. 2 Z 3 an: "Punktion und Blutentnahme aus den Kapillaren, dem periphervenösen Gefäßsystem, **bei liegendem zentralvenösem Gefäßsystemen**, sowie der Arterie Radialis...."

Wünschenswert wären weiters Vervollständigungen in § 15 Abs. 2 Z 10 und 11:
§ 15 Abs. 2 Z 10: „Assistentztätigkeiten bei der chirurgischen Wundversorgung einschließlich **chirurgischem Debridement**, Anlegen von Verbänden (inkl. Gipsverbänden) und Bandagen“

§ 15 Abs. 2 Z 11: „Legen **und Entfernen** von transnasalen Magensonden"

§ 16 – Interdisziplinärer Kompetenzbereich:

Die Bezeichnung „Kompetenzen im multiprofessionellen Versorgungsteam“ und die zugehörigen Inhalte wurden geändert. Pflegepersonen steuern auch jetzt schon als einzige Berufsgruppe den Behandlungsprozess rund um den Patienten. Deshalb wird vorgeschlagen, die Fassung vom Entwurf zur GuKG-Novelle vom 1. April 2015 wieder aufzunehmen und einzufügen.

§ 17 Abs. 3 – Spezialisierungen:

Die gesetzliche Festlegung, dass die Österreichische Ärztekammer bei einer zukünftigen Verordnung weiterer Spezialisierungen anzuhören ist, wird als nicht erforderlich erachten.

§ 83 – Tätigkeitsbereich der Pflegeassistenten:

Der Österreichische Städtebund schlägt folgende Ergänzungen vor:

§ 83 Abs. 3 Z 4: „Blutabnahme aus der Vene (**ohne Einschränkung des Alters**), sowie **Entfernung von peripher-venösen Gefäßzugängen und Abhängen von Infusionen.**“

§ 83 Abs. 3 Z 6: „Anlegen von **einfachen** Wickeln, Bandagen und Verbänden“

§ 83 Abs. 3 Z 9: „Erhebung und Überwachung von medizinischen Basisdaten (...) **und standardisierte Diagnostik (z.B. EKG) bei stabilen Patientensituationen**“

§ 83a – Tätigkeitsbereich der Pflegefachassistenz:

Der Österreichische Städtebund fände im Zusammenhang mit § 83a Abs. 1 Z 4 folgende Ergänzung wünschenswert: „An- und Abschluss von Infusionen bei liegendem peripheren Gefäßzugang, ausgenommen **Zytostatika und** Transfusion von Vollblut und/oder Blutbestandteilen, einschließlich der Entfernung des peripheren Gefäßzugangs“

In § 83a Abs. 1 Z 5 sollte der Ausdruck „vorgegebene Einstellung“ durch „angeordnete Einstellung“ ersetzt werden, da der Begriff „vorgegebene Einstellung“ unklar ist.

Der Österreichische Städtebund ersucht, die Anregungen in die gegenständliche Novelle einfließen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär